Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. September 1857.

Dem Senate sind die folgenden Berichte

1. Bericht der Schuldeputation betreffend die Lehrerprüfungen;
2. Bericht derselben betreffend die Gewerbe- und Sonntagsschule;
3. Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres

eingereicht, welche er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.

4. Entlassungsgesuche des Vorstehers und eines ordentlichen Lehrers an der Vorschule.

Auch der Vorsteher der Vorschule, Professor Dr. Ruete, hat, auf Veranlassung der bevorstehenden Reorganisation der Hauptschule, aus gleichen Gründen und in gleichem Sinne wie vor Kurzem der Vorsteher der Gelehrtenschule, dem Senate den Wunsch ausgesprochen, seines Amtes zu Ostern des nächsten Jahres, unter Beibehaltung seiner vollen Diensteinnahme noch bis zum Schluß des Jahres 1862, von da an aber mit dem gesetzlichen Ruhegehalt, enthoben zu werden. Das Diensteinkommen besteht, mit Einrechnung einer zu jährlich 250 Thlrn. veranschlagten Wohnung, aus einem Gehalte von 1700 Thlrn. und den damit verknüpften Emolumenten, der Freiheit von Verschossung des Dienstgehalts und einer Consumtionsvergütung von 20 Thalern. Das Pensionsgesetz, erklärt der Bittsteller, könne zur Zeit auf ihn keine Anwendung leiden, da nicht eine Abnahme seiner Kräfte, sondern nur die Ansicht daß neue und jüngere Kräfte geeigneter sein dürften, die beschlossene Neugestaltung der Vorschule ins Leben zu führen, ihn zu seinem Gesuche veranlaßt habe. Zu Ende des Jahres 1812 habe er eine Privatschule hier begründet; seit 1818 sodann als Lehrer, seit 1849 als Vorsteher an der Vorschule angestellt, werde er somit zu Ende 1862 volle fünfzig Jahre in Bremen als Lehrer wirksam gewesen sein.

Da die Rücksichten, welche der Senat in seiner Mittheilung vom 1. September für das Gesuch des Professors Menke als maßgebend hervorgehoben hat, auch für dieses im Wesentlichen eben so motivirte Gesuch eines durch eine so langjährige treue Wirksamkeit verdienten Lehrers vollständig zutreffen: so glaubt der Senat, indem er sich jedoch vorbehalten muß, den Eintritt der Entlassung nach dem Zeitpunct, zu welchem die Neugestaltung der Vorschule wird ins Leben treten können, näher zu bestimmen, und indem er zugleich die Fortdauer der obbezeichneten Dienst-Emolumente, in Rücksicht auf den, das Entlassungsgesuch des Vorstehers der Gelehrtenschule betreffenden Beschluß für unthunlich erachtet, die Bürgerschaft auffordern zu sollen, mit ihm sich darin einverstanden zu erklären, daß dem Professor Ruete nach seiner Enthebung von seiner bisherigen Amtsthätigkeit annoch bis zum Schluß des Jahres 1862 sein volles Gehalt von siebenzehnhundert Thalern belassen und aus der Generalcasse entrichtet werde.

Nicht sowohl auf Grund der bevorstehenden Reorganisation der Hauptschule, als vielmehr seines hohen Alters, hat der ordentliche Lehrer an der Vorschule, Jacob Blendermann, dem Senat die Bitte, in den Ruhestand versetzt zu werden, vorgetragen, damit aber das Gesuch verbunden, daß ihm, nach einer vierundfünfzigjährigen Lehrerwirksamkeit im fünfundsiebenzigsten Lebensjahre für seine Lebensdauer das bisher bezogene Gehalt, welches, die Vergütungen für Wohnung und Antheil am Schulgelde eingeschlossen,

im Ganzen auf 1394 Thaler neben Abgabenfreiheit und 20 Thaler Consumtionsvergütung sich beläuft, unter dem Wegfalle nur dieser letztgedachten Emolumente, zum Vollen belassen würde, indem bei der großen Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse die Herabsetzung seiner bisherigen Einnahme, von der er etwas zurückzulegen nie in der Lage gewesen sei, auf den gesetzlichen Pensionssatz ihn zu Einschränkungen zwingen würde, die in so hohem Alter er doppelt schmerzlich empfinden müßte.

Der Senat hält dieses Gesuch für in der Billigkeit begründet. Das Pensionsgesetz ist für die Regel der Fälle gegeben und festzuhalten. Wenn aber ein Mann im fünfundsiebenzigsten Lebensjahre nach vierundfünfzig Jahren einer als ausgezeichnet anzuerkennenden Lehrerwirksamkeit durch die Anwendung jenes Gesetzes in die Lage zu kommen erklärt, für seine letzten Tage sich Einschränkungen unterwerfen zu müssen, so mag der Fall einer so langen und so gesegneten Wirksamkeit, selbst auf die Möglichkeit hin, daß er einmal im Laufe der Zeit in gleicher Eigenthümlichkeit sich wiederholen könnte, wohl als eine Ausnahme behandelt werden.

Die Bürgerschaft wolle daher sich mit dem Senat zu dem Beschluß vereinigen, daß dem Lehrer Blendermann bei seiner zu nächstgeeigneter Zeit zu verfügenden Versetzung in den Ruhestand, in Berücksichtigung der hier vorliegenden außergewöhnlichen, einen Ausnahmsfall begründenden Umstände, sein bisheriges Gehalt von 1394 Thalern zum Vollen belassen und als Ruhegehalt aus dem Pensionsfond der Hauptschule entrichtet werde.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Sept. 1857.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend die Lehrerprüfungen.

Die Deputation, beauftragt, das am 21. Februar 1853 publicirte, die Lehrerprüfungen betreffende Gesetz zu revidiren und über das Ergebniß ihrer Berathung zu berichten, entledigt sich dieses Auftrages, indem sie in Anlage A den Entwurf eines neuen Gesetzes vorlegt und die Motive, welche dabei leitend gewesen sind, in Folgendem hinzufügt:

Zu §§. 1, 2, 3. (Vergl. §§. 1, 2, 3 des Gesetzes von 1853.) Abgesehen von einigen Redactionsänderungen, welche sich des kürzeren und einfacheren Ausdrucks halber empfohlen haben, erschien der Zusatz §. 2 d deßhalb zweckmäßig, weil nicht selten der Fall eintritt, daß die Kenntnisse eines angehenden Lehrers zwar noch nicht völlig genügen, seine Begabung jedoch in einem solchen Maße erhellt, daß die Hoffnung sich rechtfertigt, er werde nach einigen Jahren im Stande sein nachzuweisen, daß die Lücken seines Wissens ergänzt seien.

Ferner findet sich der frühere beschränkte Dispensationsfall §. 3 b des Gesetzes von 1853 nun im §. 3 b des Entwurfes erweitert. Es war nämlich nicht abzusehen, weßhalb ein tüchtiger Schulmann noch einer hiesigen Prüfung unterworfen werden solle, nur weil seine auswärtige Wirksamkeit nicht mit einem öffentlichen Amte verbunden gewesen sei. Allerdings ist eine solche amtliche Stellung im Allgemeinen ein Moment mehr, das in die Wagschale fällt und wird es bleiben; aber eben so gewiß ist es, daß auch eine Wirksamkeit an Privatanstalten die Annahme genügender Befähigung hinreichend rechtfertigen kann. Unnöthige Prüfungen sind jedoch zu vermeiden; denn zu geschweigen, daß die Resultate einer tüchtigen Berufsthätigkeit denjenigen einer Prüfung im Werthe mindestens nicht nachstehen dürften, wird es nicht selten vorkommen, daß gerade solche Männer, deren Gewinn zu wünschen ist, ihre Ablehnung dadurch motiviren, daß sie sich nicht entschließen mögen, sich